

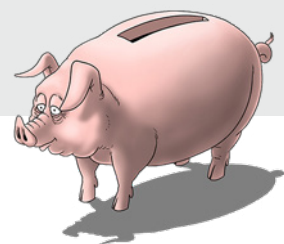


Fokus Vorsorge

Oktober 2025

Einfach kommunizieren Anstrengend – aber es lohnt sich!

Was soll wie kommuniziert werden? Mut zur Lücke **Echt jetzt?** Oder weshalb Pancakes für Pensionskassen hilfreich sind! **News** Infos und Aktuelles



Judith Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Leicht und bekömmlich wie Pancakes

Liebe Leserinnen und Leser

In diesem E-Paper geht es um einfache Sprache in der 2. Säule. Das heisst: Sprache, die Versicherte wirklich verstehen.

Wie das in der Praxis funktioniert, zeigt das Beispiel der Pensionskasse SBB. Die wichtigsten Zahlen zu Beiträgen und Leistungen müssen Pensionskassen den Versicherten klar kommunizieren. Zusätzliche Informationen können die Versicherten auf der Webseite, an Informationsveranstaltungen oder in einer persönlichen Beratung erhalten. Was Pancakes mit Pensionskassenkommunikation zu tun haben, erfahren Sie hier. Mit Tipps, wie die Sprache schmeckt und leicht verdaulich ist.

Übrigens: Mein Nachname ist nun kürzer – vielleicht ist er so auch leichter zu verstehen.

Viel Freude beim Lesen!

Einfach kommunizieren

Anstrengend – aber es lohnt sich!

Liebe Leserinnen und Leser, für uns ist die Welt der 2. Säule gut verständlich. Wir kennen die Fachwörter. Da geht es unseren Versicherten vermutlich häufig anders.

Viele Versicherte verstehen die Informationen ihrer Pensionskasse nicht. Das kann zu Missverständnissen führen. Oder schlimmer: Die Versicherten entscheiden falsch. Das kann ihr Leben lang Auswirkungen haben. Deshalb müssen wir unsere Kommunikation an die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden anpassen.

Einige von Ihnen wissen, dass ich letztes Jahr zu diesem Thema ein Gruppenseminar geleitet habe. Ich bin kein Kommunikationsexperte. Aber als Geschäftsführer einer grossen Pensionskasse bin ich verantwortlich für eine verständliche Kommunikation.

Für die Leserinnen und Leser schreiben

Einfache Sprache stellt die Leserinnen und Leser in den Mittelpunkt. Als Autor schreibe ich für sie und frage mich: Was wollen und müssen die Versicherten wissen? Nicht alles ist gleich wichtig. Und nicht alles interessiert sie. Ich sollte Informationen nicht mit Blick auf mögliche Gerichtsverfahren in der Zukunft formulieren. Dann lesen

die Versicherten die Texte eher. Und sie verstehen sie besser. Und ganz wichtig: Es gibt weniger oder gar keine Missverständnisse mehr. So stärken wir das Vertrauen in die Pensionskasse und die 2. Säule.

Was macht einfache Sprache aus?

- Man nennt einfache, gut verständliche Sprache auch Plain Language. Ich verwende daher in diesem Text manchmal diesen Ausdruck.
- Plain Language ist beim ersten Lesen gut verständlich. Die Versicherten müssen keine Begriffe nachschlagen.
- Einfache Sprache entspricht der Alltagssprache und ist leserfreundlich. Sie verwendet allgemein gebräuchliche und einfache Wörter.
- Sie vermeidet unnötige Fachausdrücke und Abkürzungen. Fast niemand versteht z. B. das Wort Destinatar, auch wenn es im Gesetz steht.
- Die Sätze sind kurz und klar. Pro Satz wird nur eine Aussage gemacht. Keine oder nur wenige Verschachtelungen. Idealerweise maximal ein Komma pro Satz.



Iwan Lanz
Geschäftsführer, Pensionskasse SBB

- Die Sätze sind aktiv formuliert (Ich schreibe diesen Text – vs. Dieser Text wird von mir geschrieben).
- Grafiken und Bilder veranschaulichen komplexe Themen.

Diese Punkte gelten für schriftliche Texte, mündliche Gespräche und Präsentationen.

Sprachkompetenz berücksichtigen

Am erwähnten Gruppenseminar sagte jemand: «Das ist doch Kleinkindersprache, die kann ich meinen Versicherten nicht zumuten.» Natürlich spielt der Beruf der Versicherten eine Rolle bei der Kommunikation. Doch aufgepasst! Auch mit einem Studium versteht man die 2. Säule nicht automatisch. Viele Versicherte haben nicht Deutsch, Französisch oder Italienisch als Muttersprache. Und auch viele Schweizerinnen und Schweizer verstehen schwierige Texte nicht in ihrer Muttersprache. Darauf müssen wir Rücksicht nehmen.

Weniger ist mehr

Fachausdrücke sind selten nötig. Wenn wir sie verwenden, müssen wir sie erklären. Oder noch besser umschreiben. Das braucht mehr Zeit. Aber die Versicherten sind dankbar. Die Versicherten interessieren sich nicht für jedes Detail. Sie müssen das Wichtige verstehen. Das ist oft weniger, als wir glauben. Weniger ist mehr – Mut zur Lücke! Jede Pensionskasse entscheidet selbst, wie sie das konkret umsetzt.

Beispiel aus der Pensionskasse SBB

Ein Beispiel zeigt, wie Plain Language die Kommunikation verändern kann. In der Pensionskasse SBB haben wir die Information zur Verzinsung der Altersguthaben per Ende Jahr vereinfacht. Wir haben den Text halbiert. Wir liessen Zusatzinfos weg, z. B. zur Weltwirtschaft oder Teuerung. Auch den Hinweis zur Verzinsung im nächsten Jahr strichen wir. Wir sind überzeugt, dass die Versicherten so unsere Information besser verstanden haben.

Für die Zukunft überlegen wir uns, den Begriff Altersguthaben durch verständlichere Begriffe wie «Ihr persönliches Guthaben», «Ihr Pensionskassenvermögen» oder «Ihr Geld» zu ersetzen. So erreichen wir noch etwas: Die Versicherten verstehen, dass die Pensionskasse nicht ein grosser allgemeiner Topf ist. Es ist ihr eigenes Geld.

Sie denken jetzt vielleicht: «Das stimmt so nicht immer.» Dann lesen Sie den Artikel nochmals.

Letztlich geht es um die Frage: Wollen wir kundenfreundlich kommunizieren oder uns in Details verlieren? Wir bei der Pensionskasse SBB versuchen, das Erste umzusetzen. Es wird uns nicht immer gelingen. Aber wir bleiben dran.

Der Journalist und Sprachkritiker Wolf Schneider hat es treffend formuliert: «Beim Text muss sich einer quälen, der Absender oder der Empfänger. Besser ist, der Absender quält sich.»

Mein Ziel war es, diesen Artikel in Plain Language zu schreiben. Ist es nun Kleinkindersprache oder klar und verständlich? Die Beurteilung überlasse ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser.

Was soll wie kommuniziert werden?

Mut zur Lücke

Die berufliche Vorsorge ist in etwa 300 Gesetzes- und Verordnungsartikeln geregelt. Dazu kommen Bestimmungen von öffentlich-rechtlichen Kassen des Bundes und der Kantone sowie die Statuten und Reglemente der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. Was muss Versicherten mitgeteilt werden? Was soll mitgeteilt werden?

Wer in den einschlägigen Kommentaren und Lehrbüchern nach dem Stichwort «Kommunikation» sucht, findet nichts. Trotzdem ist klar: Kommunikation ist sehr wichtig in der beruflichen Vorsorge.

Das Hauptproblem besteht darin, zu entscheiden, was den Versicherten alles mitgeteilt werden soll. Dass die Versicherten sehr unterschiedliche Informationsbedürfnisse haben, macht diese Entscheidung schwieriger.

Was fordert das Gesetz?

Gesetzesbestimmungen über die Informationspflicht sind knapp. In Art. 51a Abs. 1 lit. h BVG wird das oberste Organ verpflichtet, die Information der Versicherten sicherzustellen. Was das beinhaltet, wird in Art. 86b BVG ausgeführt. Dort steht, dass eine Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren muss über:

- Leistungsansprüche, koordinierten Lohn, Beitragssatz und Altersguthaben,
- Organisation und Finanzierung,
- Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 BVG,
- Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.

Weitere Pflichten ergeben sich aus Art. 8 Abs. 1 und 2 FZG. Sie betreffen die Berechnung der Austrittsleistung und – wichtig, aber oft vergessen – die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes beim Austritt. Die Vorsorgeeinrichtung muss in diesen Fällen aktiv informieren, ohne dass die Versicherten zuerst fragen.

Einige dieser Informationen stehen im Reglement oder in den Reglementen einer Vorsorgeeinrichtung. Konkrete Zahlen zu Beiträgen und Leistungen finden sich im jährlichen Vorsorgeausweis.

Andere Informationen müssen den Versicherten «auf Anfrage hin» gegeben werden (z. B. Art. 86b Abs. 2 BVG betr. Jahresrechnung und Jahresbericht oder Art. 48c BVV 2 betr. Finanzierung und Kosten eines Vorsorgewerks). Im Freizügigkeitsfall gibt Art. 11 Abs. 1 FZG Versicherten einen Anspruch auf Einsicht in die Austrittsabrechnung.

Mit dieser Palette an Ansprüchen auf Information sind weitgehend die wichtigen Bereiche der Vorsorge abgedeckt: Beiträge, Leistungen, Organisation, finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung. Doch es gibt weitergehende



Hans-Ulrich Stauffer

Dr. iur., Advokat, Basel, Pico Vorsorge AG

Rechte der Versicherten, z. B. die Mitwirkungsrechte bei der Auflösung oder beim Abschluss eines Anschlussvertrags, bei Wahlen oder bei der Durchführung einer Teilliquidation. Das macht die Frage, welche Rechtsgrundlagen Versicherten mitzuteilen sind, komplizierter.

Wünschenswerte Informationen

Was soll sinnvollerweise zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Informationen den Versicherten auch noch mitgeteilt werden? Themen gibt es zuhauf.

Wichtig sind vor allem die Informationen, die direkt Rechte und Ansprüche der Versicherten betreffen.

Dazu gehören:

- Recht zum Einkauf bei Eintritt oder – nach Reglement – auch während des Vorsorgeverhältnisses (Art. 9 Abs. 2 FZG);
- Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wohneigentum (Art. 30a ff. BVG);
- Möglichkeiten zum flexibilisierten Altersrücktritt, zum Teilbezug der Altersleistung und zum Aufschub der Altersleistung (Art. 13 ff. BVG);
- Begünstigung nach Art. 20a BVG, sofern diese reglementarisch eingeführt wurde;
- besteht Wahlfreiheit unter Vorsorgeplänen (Art. 1 Abs. 3 BVG; Art. 1d und 1e BVV 2), müssen diese dargestellt werden.

Doch geben wir uns keiner Illusion hin. Repräsentative Studien zeigen, dass rund die Hälfte aller Versicherten ihren Vorsorgeausweis nicht liest oder nicht versteht. Drei Viertel aller Versicherten kennen das Reglement der Vorsorgeeinrichtung nicht. Weniger als ein Fünftel aller Versicherten hat gute Kenntnisse über die berufliche

Vorsorge allgemein oder die Vorsorgeeinrichtung. Ältere Versicherte interessieren sich vor allem für die zu erwartende Altersleistung, jüngere schauen eher auf die Performance. Eine ernüchternde Bilanz.

Was soll bei einem solchen enormen Wissensunterschied mitgeteilt werden? Und vor allem: Wie soll man informieren?

Klar ist: Informationen, die von Gesetzes wegen geliefert werden müssen, sollten den Versicherten schriftlich mitgeteilt werden. Zusätzliche rechtliche Informationen für den ganzen Versichertenbestand sind nicht sinnvoll – das Interesse der Versicherten ist beschränkt.

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung alle Versicherten regelmässig informieren will, sollte sie einfache Informationen geben. Zum Beispiel über die Pensionierung, wie die Altersrente berechnet wird und wie AHV und 2. Säule zusammenspielen.

Viele Versicherte wissen über diese wichtigen Themen wenig. Es ist sinnvoll, solche Grundlagen zu erklären.

Für Versicherte, die mehr wissen wollen, gibt es andere Informationskanäle, z. B. eine Website mit weitergehenden Informationen, Informationsveranstaltungen, Online- oder Telefonberatungen. So können diejenigen Versicherten gut informiert werden, die sich genauer mit der beruflichen Vorsorge beschäftigen wollen. Dank der heutigen Kommunikationsmittel können verschiedene Informationsbedürfnisse gut abgedeckt werden, ohne dass alle Versicherten zu viele Informationen bekommen.

ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG



Oder weshalb Pancakes für Pensionskassen hilfreich sind

Pancakes gehören zum Herbst wie Nebel, Sprühregen, Farblaub und Kürbis. Wobei ich bewusst Pancakes schreibe. Spräche ich nämlich von Pfannkuchen, so könnte damit zweierlei gemeint sein: Einerseits eine flache, dünne Eierspeise, die in einer Pfanne gebacken wird, ähnlich einem Omelett oder Crêpe. Andererseits wird Pfannkuchen mancherorts verwendet für das süße, gefüllte Gebäck, das andernorts als Berliner oder Krapfen bekannt ist. Nicht auszudenken, wenn Sie gedanklich bei besagtem Berliner oder Krapfen wären, und ich schriebe, dass sich diese Speise auch herzhaft geniessen lasse, mit Käse und Schinken etwa. Da macht's doch prompt igitt im Kopf!

Wir bleiben also der Gustatorik und Unmissverständlichkeit zuliebe beim Wort Pancake. Was in gewisser Weise schade ist, wo es so viele schmackhafte Synonyme für das deutsche Wort Pfannkuchen gäbe. Eierspeise, Omelett oder Crêpe wurden bereits genannt und lassen sich flugs ergänzen um Eierkuchen, Eierpfannkuchen, Plinsen und Palatschinken. Doch selbst wenn all diese Gerichte – anders als der Berliner oder Krapfen – tatsächlich dasselbe meinen, ich hätte doch Zweifel, dass wir einander auch wirklich verstünden. Machen die Begriffe Palatschinken und Pfannkuchen wirklich dieselben Bilder in Ihrem Kopf? Oder rutscht Ihre Vorstellung bei Palatschinken nicht vielleicht doch wieder gen gepökeltes Fleischerzeugnis?

Und woher wüssten Sie, frage ich mich, dass ich noch immer denselben Pfannkuchen aus Zeile 1 meine, selbst wenn ich Omelett schriebe? Woher wüssten Sie, dass ich Omelett statt Pfannkuchen verwende, um beispielsweise Zeichen zu sparen, um mich nicht zu wiederholen oder schlicht weil mir das Wort insgeheim besser gefällt? Und selbst wenn Sie wüssten, dass mit dem Omelett tatsächlich noch immer derselbe Pfannkuchen gemeint ist, würde gerade dieses Wissen Sie nicht auf falsche Fährten locken? Nehmen wir an ich verriete Ihnen als Akt der Selbstoffenbarung beispielsweise, dass ich mein Omelett am allerliebsten mit Ahornsirup und emsig gepflückten Beeren aus dem Garten mag. Wären Sie nicht verleitet, darüber zu psychologisieren, was die Verwendung von Omelett statt Pfannkuchen wohl über die Autorin aussagt? Vielleicht

würden Sie mich zum Zeichen-Geizhals stempeln oder mir vielleicht ein schwieriges Verhältnis zu Anaphern, Epanalepsen und Anadiplosen attestieren und dafür nach Gründen in meiner Kindheit suchen wollen. Vielleicht unterstellten Sie mir auch Pfannkuchen-Diskriminierung oder kulturelle An-Ei-gnung. Schon wäre sie dahin, meine freigiebige Selbstoffenbarung, während der kleine Hobby-Freud in Ihnen eine wahre Sternstunde erlebt hätte. Und das alles nur wegen Omelett statt Pfannkuchen – da hätten wir den Eier-salat!

Apropos Ei: Das Ei hat in vielen Kulturen eine tiefe symbolische Bedeutung, oft als Zeichen für Fruchtbarkeit, Neubeginn und Wiedergeburt. In verschiedenen Religionen und Mythen wird das Ei als Ursprung des Lebens angesehen, beispielsweise als Welten-Ei, aus dem Himmel und Erde entstanden. Es ist auch ein fester Bestandteil von Bräuchen und Festen, wie Ostern, wo es als Symbol für die Auferstehung Christi dient. Was das mit unserem Thema zu tun hat? Rein gar nichts, aber Sie werden ja wohl Ihr Wissen erweitern wollen?!

Um auf den herbstlichen Pancake zurückzukommen (den ich übrigens tatsächlich am liebsten mit Ahornsirup und frischen Beeren verputze): Die obigen Ausführungen zum Pancake dürften für Pensionskassen ungemein nützlich sein – und jetzt gucken Sie mal nicht wie ein frisch gelegtes Ei. Genau genommen enthalten die obigen Pancake-Passagen bereits alle wichtigen Zutaten für eine schmackhafte Pensionskassenkommunikation. Wenn ich kurz für Sie zusammenfassen darf: Verwenden Sie nur unmissverständliche Begriffe (Pancake oder Pensionskasse) und verzichten Sie auf Synonyme (kein Omelett, keine Vorsorgeeinrichtung, keine Kasse, keine Stiftung). Langweilen Sie Ihre Lesenden nicht mit Inhalten, von denen nur Sie glauben, dass sie sie wissen sollten (Kulturgeschichte des Eies oder das Pensionskassenreglement).

Oh, und ganz wichtig: Kommen Sie auf den Punkt. Will heißen: Mein Lieber, der du behauptet hast, Pensionskassen und Pancakes würden sich nicht in einem Text unterbringen lassen – diese Wette habe dann wohl ich gewonnen. Es ist eben alles eine Frage der Kommunikation. Echt jetzt? Echt jetzt.

Lebenspartnerleistungen aus der beruflichen Vorsorge

Anspruchsregelungen und finanzielle Risiken

Während die Ehegattenleistungen in der beruflichen Vorsorge in der Regel unkompliziert und unverzüglich an die Hinterbliebenen ausbezahlt werden, gelten für Konkubinatspartner besondere Voraussetzungen und Fristen. Diese Unterschiede können im Todesfall zu finanziellen Lücken führen, die es zu beachten gilt.



Lebenspartner haben nur Anspruch auf Leistungen, wenn dies ausdrücklich im Vorsorgeplan oder Reglement erwähnt ist. Bei vielen Pensionskassen sind sie bereits heute mitversichert und die Höhe der Leistungen denjenigen der Ehegatten gleichgestellt.

Tipp: Das Reglement sollte geprüft und der Vorsorgeplan gegebenenfalls angepasst werden.

Pensionskassen erbringen bei Unfällen ihre Leistungen in Ergänzung zum Unfallversicherungsgesetz (UVG). Da im UVG jedoch keine Lebenspartnerleistungen versichert sind, besteht hierfür allenfalls eine entsprechende Lücke. Es gilt daher zu prüfen, ob die Unfalldeckung im Vorsorgeplan eingeschlossen ist.

Hürden für die Lebenspartnerrente

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen aus der 2. Säule sind oftmals kumulativ zu erfüllen. Ausserdem unterscheiden sie sich je nach Pensionskasse. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird erst im Todesfall geprüft. Daher ist es wichtig, eine Anmeldung der Lebenspartnerschaft so früh wie möglich einzureichen.

Typische Voraussetzungen:

- Schriftliche Anmeldung zu Lebzeiten (allenfalls erneute Anmeldung bei Stellenwechsel oder Anbieterwechsel nötig)
- Mindestens 5 Jahre gemeinsamer Haushalt
ODER
- Unterhaltsverpflichtungen für gemeinsame Kinder

Zusätzlich zu den Voraussetzungen kann es sein, dass für die Geltendmachung des Anspruchs besondere Fristen einzuhalten sind.

Typische Frist im Todesfall:

Geltendmachung innert 3 Monaten ab Todeszeitpunkt.

Tipp: Es sollte bei der Pensionskasse nach den geltenden Voraussetzungen und Fristen gefragt oder deren Reglement geprüft werden.

Herausforderungen beim Todesfallkapital

Hierfür gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen und Fristen wie für die Lebenspartnerrente.

Die Begünstigungsordnung im Todesfall ist in der 2. Säule restriktiv und unabhängig vom Erbrecht geregelt. Allerdings ist eine Änderung der Rangfolge teilweise möglich. Übrige gesetzliche Erben können zudem nur im Umfang von 50% des vorhandenen Altersguthabens begünstigt werden. Wenn keine der vorgegebenen Erben vorhanden sind, oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Lebenspartner nicht erfüllt sind, verfällt Ihr Alterskapital an die Pensionskasse. Dies gilt auch für Ihre privat getätigten zusätzlichen Einkäufe.

Die gesetzliche Praxis ist kritisch zu hinterfragen. Eine Ausdehnung und Erweiterung des Kreises der begünstigten Personen für das Todesfallkapital auf eine Lebenspartnerschaft, ohne die bereits beschriebenen Voraussetzungen, wäre wünschenswert. Die notwendige Gesetzesanpassung würde zudem den heutigen Gesellschaftsnormen eher gerecht werden. Die Rückzahlung des Todesfallkapitals (sowohl des vorhandenen Altersguthabens wie auch eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals) wäre für die Pensionskassen finanziell verkraftbar bzw. müsste in der entsprechenden Prämie einkalkuliert werden.

Wichtig:

- Lebenspartnerrente nur, wenn ausdrücklich mitversichert
- Anspruch auf Leistung nur, wenn Voraussetzungen erfüllt
- Erhalt der Leistung nur, wenn innerhalb der Frist geltend gemacht wird
- Bei Fehlen der gesetzlichen Erben: Verfall des angesparten Altersguthabens an die Pensionskasse

Beispiel Todesfallkapital

Als Beispiel ein Paar, das seit sieben Jahren eine Lebenspartnerschaft, jedoch bislang aus familiären Gründen keinen gemeinsamen Haushalt führt. Lebenspartner X hat weder Kinder noch Geschwister und die Eltern sind ebenfalls bereits verstorben. Das Paar kauft nun gemeinsam ein Eigenheim (mit WEF-Bezug) und zieht zusammen. Nach drei Jahren stirbt X aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Leistungsträger	Rente / Kapital	Grund
AHV	Nein	Keine Lebenspartnerrenten
UVG Hinterlassenenrente	Nein	Keine Lebenspartnerrenten
BVG Lebenspartnerrente	Versichert: JA Leistung: NEIN	Gemeinsamer Wohnsitz < 5 Jahre
BVG Todesfallkapital	Versichert: JA Leistung: NEIN	Gemeinsamer Wohnsitz < 5 Jahre

Der hinterbliebene Lebenspartner erhält weder Leistungen von der AHV noch aus dem UVG, da er/sie nicht verheiratet ist und keine gemeinsamen Kinder hat. In der Pensionskasse wären die Lebenspartnerrente und das Todesfallkapital zwar versichert, aufgrund der Dauer des gemeinsamen Wohnsitzes sind die Voraussetzungen dafür jedoch nicht erfüllt. Der Vorbezug für Wohneigentum durch X ist an die Pensionskasse zurückzuerstatten und verfällt dort zu Gunsten des Versichertenkollektivs.

Für den überlebenden Lebenspartner stellen sich folgende Herausforderungen:

- Kann die Hypothek allein getragen werden?
- Können die fehlenden Eigenmittel (WEF-Bezug von X) aus dem Vermögen zurückgezahlt werden?

Tipp: Wie kann vorgesorgt werden?

- Wohnrecht / Schenkung mit Nutzniessung: Allfällige Erbschaftssteuern beachten
- Lebensversicherung mit gegenseitiger Begünstigung

Abschliessend ist es entscheidend, die besonderen Regelungen und finanziellen Risiken für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in der beruflichen Vorsorge genau zu verstehen.

Während Ehegattenleistungen oft unkompliziert gewährt werden, erfordern Konkubinatspartner spezifische Voraussetzungen und Fristen, die im Todesfall zu erheblichen finanziellen Lücken führen können.

Eine frühzeitige Prüfung des Vorsorge-reglements und gegebenenfalls Anpassungen sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass alle Ansprüche im Ernstfall geltend gemacht werden können.



Iris Stuber
Senior Broker
Personenversicherungen

Kontakt

Für eine persönliche Beratung oder weitere Informationen stehen unsere Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Fachbereich Personenversicherungen gerne zur Verfügung.

infobvg@funk-gruppe.ch
Telefon +41 58 311 05 00

Funk Gruppe
www.funk-gruppe.ch



News

Risiko Check-Up

Hohe Rendite stärkt Pensionskassen und Versicherte

Pensionskassen erwirtschafteten im letzten Jahr durchschnittlich eine Rendite von 7.5 %. Die Erträge führten zu einer Verzin- sung von 3.9 % für Versicherte und einem Deckungsgradanstieg. Die Vermögens- allokation verändert sich derweil weiter: Der Aktienanteil klettert auf ein Rekord- hoch, während die Obligationenbestände den tiefsten Wert seit Beginn der Daten- erhebung erreichen. Dies sind einige Ergebnisse der Studie Risiko Check-Up 2025 von Complementa.

Performance

0.8 % im August

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im August nach Abzug von Ge- bühren eine durchschnittliche Performance von 0.8 %, wobei sie bei einzelnen Pen- sionskassen zwischen 0.1 % und 1.6 % betrug. Die Rendite seit Jahresbeginn liegt bei 2.7 % und die annualisierte Rendite seit der Lancierung der UBS Pensionskas- sen Performance im Jahr 2006 bei 3.2 %.

Vernehmlassung

Verordnungen sollen aktualisiert werden

Der Bundesrat will verschiedene Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (BVG) ändern. Die Anpassun- gen tragen der Einführung der 13. AHV-Rente Rech- nung, erfüllen einen parlamentarischen Auftrag bezüglich Begünstigter in der Säule 3a und sollen es den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, die kurz- fristige Liquidität zur Abdeckung des Wechselkurs- risikos sicherzustellen. Der Bundesrat hat die Vernehm- lassung eröffnet. Sie dauert bis zum 2. Dezember 2025.

Leistungen

Kombination aus Kapital und Rente ist beliebt

Fast die Hälfte (47 %) der Erwerbstätigen bevorzugt bei der Auszahlung der Pensionskassengelder eine Kombination aus Kapital und Rente. Rund 23 % der Befragten entscheiden sich für eine reine Rente und lediglich 13 % für einen vollständigen Kapitalbezug. Das Bedürfnis nach Beratung insbesondere zur Be- zugsform ist hoch. Während der Berufstätigkeit prä- gen steuerliche Anreize das Einzahlungsverhalten in die 2. und 3. Säule. Das zeigt eine neue Studie der Hochschule Luzern.

AHV

Kommission will Plafond für Ehepaare abschaffen

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats hat die Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten angenommen. Sie beantragt, die Vorlage des Bundesrats zu ergänzen und sie der Volksinitiative als indi- rekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Neue Ehepaar- Renten sollen nicht mehr plafontiert werden. Für laufende Renten soll der Plafond von 150 % weiterhin gelten. Der Verwitweten- zuschlag von 20 % soll für neue AHV- oder IV-Rentenbeziehende abgeschafft werden. Nichterwerbstätige Ehegatten sollen nicht mehr von der Beitragspflicht befreit werden können. Es sollen keine neuen Alterskinderrenten in der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, laufende Renten sind nicht betroffen. Auch unverheiratete Elternteile sollen eine Hinterlassenenrente erhalten. Die Vorlage geht nun an den Na- tionalrat.

Entlastungspaket 27

Bundesrat verabschiedet Botschaft

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt verabschiedet. Das Paket umfasst ein Entlastungsvolumen von 2.4 Milliarden im Jahr 2027 und rund 3 Milliarden in den Jahren 2028 und 2029. In der Botschaft hält der Bundesrat an der geplanten Steuererhöhung auf Kapital- bezügen fest. Der Ständerat beginnt in der Wintersession mit der parlamentarischen Beratung.

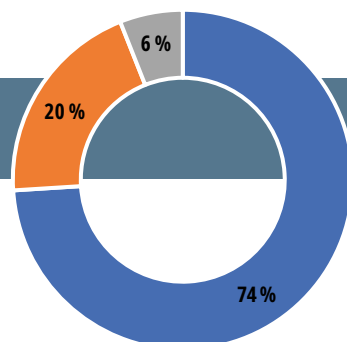
FRAGE DES MONATS

40 Jahre BVG

Mehr Bewegung ist nötig

Das BVG feiert seinen 40. Geburtstag. In der letzten Frage des Monats wollten wir von Ihnen wissen, wie Sie seinen Gesundheitszustand einschätzen. Eine klare Mehrheit von 74 % ist der Ansicht, dass das BVG erste Alterssymptome zeigt und deshalb mehr Bewegung nötig sei. Rund 20 % finden, dass es mit den Jahren besser geworden ist – wie ein guter Wein. 6 % halten das BVG für krank, es gehöre dringend in die Klinik.

- Es zeigt erste Alterssymptome – mehr Bewegung ist nötig
- Es ist mit den Jahren besser geworden
- Es ist krank und gehört dringend in eine Klinik



Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

Viele Menschen in der Schweiz wissen nur wenig über die 2. Säule. Wer soll primär dafür sorgen, dass das Verständnis verbessert wird?

ABSTIMMEN >

News

Zinsen	Freizügigkeit	AHV
ASIP empfiehlt, die Zinskonditionen zu verhandeln Der Schweizerische Pensionskassenverband <u>ASIP</u> empfiehlt, besonderes Augenmerk auf das Liquiditätsmanagement zu richten, die Vermögensbewirtschaftung mit der Bank zu prüfen und Vorkehrungen für den Fall von Negativzinsen zu treffen. Ausgelotet werden sollten Freigrenzen, gestaffelte Zinstarife je nach Guthabenhöhe, das zeitliche Anbinden grösserer Liquiditätsbeträge sowie die Zinskonditionen auf Kontoguthaben. Kaum verhandelbar seien Guthabengebühren. Der ASIP rät, bei Verhandlungen den Fokus auf die Zinskonditionen zu legen.	950 000 kontaktlose Konten bei der Auffangeinrichtung Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwaltet insgesamt rund 950 000 kontaktlose Freizügigkeitskonten mit einem Gesamtkapital von 6 Mrd. Franken. Der Grossteil der Kontoinhabenden kann nach deren Pensionierung ausfindig gemacht werden. Die kontaktlosen Konten weisen mit durchschnittlich 5000 Franken ein deutlich tieferes Sparguthaben als die restlichen Freizügigkeitskonten der Auffangeinrichtung auf. Der Anteil der kontaktlosen Konten bei der Auffangeinrichtung entspricht 0.6 % des Gesamtkapitals, schreibt Geschäftsführer Marc Gamba in einem Bericht für das Portal <u>Soziale Sicherheit CHSS</u>.	Nationalrat will für 13. AHV-Rente befristet mehr Mehrwertsteuer Die 13. AHV-Rente soll allein mit einer höheren Mehrwertsteuer und ohne Lohnbeiträge finanziert werden. So hat es der Nationalrat entschieden. Er beschloss gegen den Willen von SVP und FDP, die Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte zu erhöhen. So schlägt es auch der Bundesrat vor. Der Nationalrat entschied sich allerdings für eine bis Ende 2030 befristete Erhöhung, und er lehnte wie zuvor der Ständerat eine Senkung des Bundesbeitrags an die AHV ab. In trockenen Tüchern ist aber noch nichts, denn die Positionen beider Räte liegen weit auseinander. Der Ständerat beschloss im Juni eine Erhöhung der Mehrwertsteuer kombiniert mit höheren Lohnbeiträgen, um die 13. Rente zu finanzieren. Er berücksichtigte dabei auch Kosten für eine allfällige Aufhebung oder Anhebung des AHV-Ehepaar-Plafonds. (sda)

Frau wirft mit Geld. Eine 62-jährige hat in Bernau mit einer grösseren Menge Bargeld um sich geworfen. In einem Geschäft habe sie Geld verschenkt und «damit nicht nur sprichwörtlich» um sich geworfen, erklärte eine Polizeisprecherin. Mitarbeiter des Ladens sammelten die Scheine ein und bewahrten sie bis zum Eintreffen der Polizei auf. Später brachte eine weitere Frau einen dreistelligen Betrag zur Polizei, der wahrscheinlich ebenfalls der 62-jährigen gehörte. Insgesamt stellte die Polizei einen fünfstelligen Geldbetrag sicher.

Mit Geld um sich werfen könnten Schweizer CEO. Die Gehälter der Konzernchefs in der Schweiz sind 2024 kräftig gestiegen. Laut einer Studie von Ethos verdienten die CEO der 20 grössten Unternehmen durchschnittlich 8.3 Mio. Franken – ein Plus von 7.4 %. Am meisten erhielt Flemming Ørnskov vom Dermatologiekonzern Galderma mit rund 19 Mio. Franken, gefolgt von David Layton (Partners Group) und Sergio Ermotti (UBS). Drei Viertel seines Einkommens bezog Ørnskov in Form von Aktien. Ethos kritisiert die mangelnde Transparenz: Aktionäre stimmen oft über tiefere offizielle Saläre ab, während die effektiv realisierten Vergütungen später deutlich höher ausfallen.

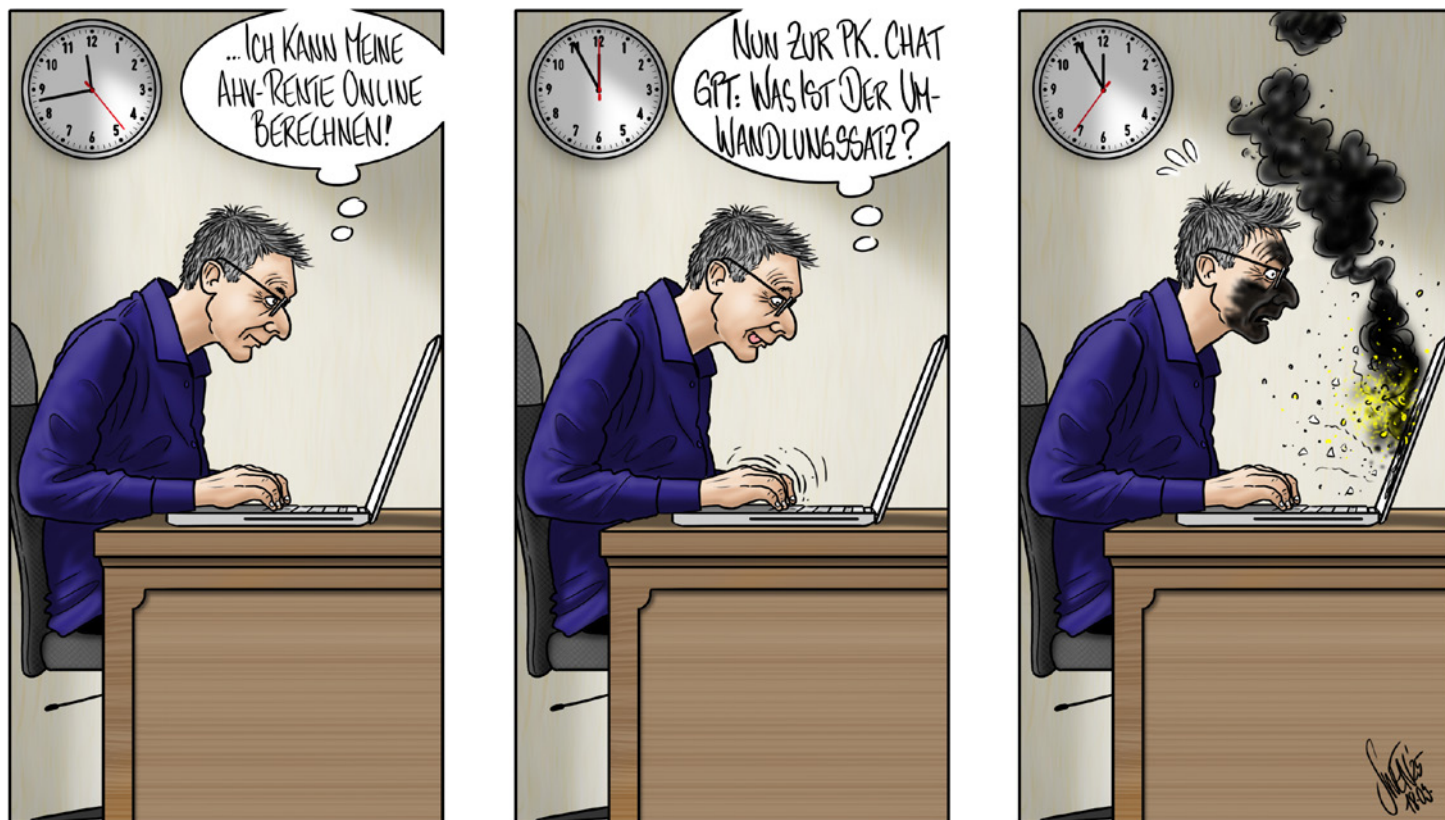
In den Papierkorb werfen könnte man gewisse Studien. «Paper Mills» nennt man Firmen, die mit nutzlosen Studien ihr Geld verdienen. Sie profitieren davon, dass Forschende unter Druck stehen, möglichst viel zu publizieren. Die Zahl solcher wertlosen Arbeiten verdoppelt sich derzeit alle anderthalb Jahre. Die Krebsforscherin Jennifer Byrne deckt diese Betrugsnetzwerke auf und warnt: Künstliche Intelligenz könnte den Trend noch verstärken. Fachleute verlangen deshalb eine unabhängige Aufsicht über Fachzeitschriften, um die Flut unsinniger Studien einzudämmen.

Geld nachwerfen kann Freundschaften belasten. Wer Freunden Geld leiht, riskiert Spannungen in der Beziehung. Missverständnisse oder nicht zurückgezahlte Schulden können Freundschaften gefährden. Sechs Tipps zeigen, wie eine Freundschaft nicht unter einem finanziellen Gefallen leidet.



News

Karikatur des Monats



Altersvorsorge

Mehrheit versteht 2. Säule nicht

Laut dem zum 8. Mal erscheinenden Vorsorgebarometer kennt weniger als die Hälfte der Befragten den Begriff Umwandlungssatz. Bei Teilzeitarbeitenden weiss nur ein Drittel, was mit dem Koordinationsabzug gemeint ist. Der Erhebung von Raiffeisen und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) zufolge geben zwar viele Befragte an, Begriffe wie Altersrente oder Altersguthaben zu verstehen, doch bei technischen Details endet das Wissen oft. Nur 38 % wissen, dass ein grosser Teil der Altersleistungen von den Renditen der Pensionskassen stammt. Fast ein Drittel glaubt fälschlicherweise, Pensionskassen würden die Gelder gar nicht anlegen. Trotz eines Anstiegs des Barometerwerts um 37 auf einen neuen Höchststand von 697 Punkte nahm das Wissen insgesamt ab – genauso wie Engagement und Vertrauen. Einzig die positiven ökonomischen Kennzahlen der Pensionskassen und der AHV stützten den Wert.

AHV

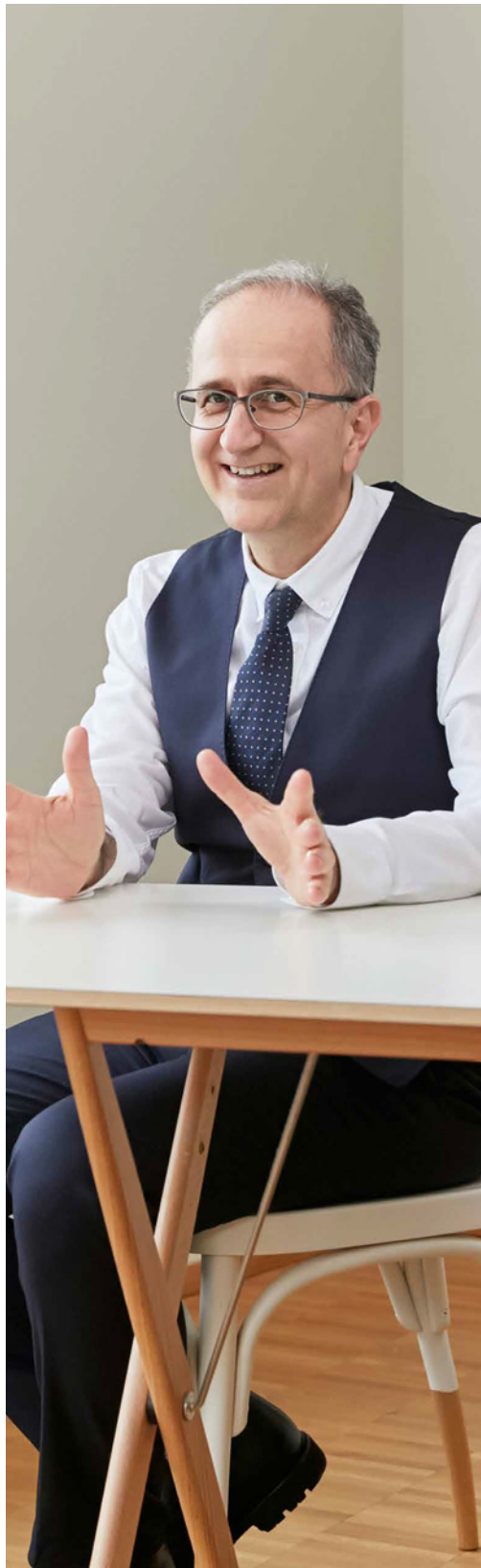
Versicherte sollen Dossiers künftig digital einsehen können

Versicherte sollen ihre Dossiers von AHV und IV künftig digital einsehen können. Zum Beispiel können sie so ihre AHV-Rente provisorisch berechnen lassen. Oder sie können überprüfen, ob sie Beitragslücken haben und ob ihre Arbeitgeber die Beiträge ans Sozialwerk korrekt überwiesen haben. Gesetzesgrundlage für dieses Digitalisierungsvorhaben ist das Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Dazu kann sich nun das Parlament äussern. Kernstück der Vorlage ist die «E-Plattform 1. Säule» zu AHV, IV und Ergänzungsleistungen. Dezentrale Strukturen und fehlende gesetzliche Grundlagen hätten die Digitalisierung der AHV und der IV in Rückstand gebracht, sagte Doris Bianchi, Direktorin Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Nach der Plattform zur 1. Säule sei eine gemeinsame Plattform für die 1. und die 2. Säule ein nächster Schritt.



Themenvorschau

Die Novemberausgabe behandelt das Thema «40 Jahre BVG».



vps.epas

Einführung in die berufliche Vorsorge

Modulkurs für Stiftungsräte und weitere Interessierte

23./30.10., 6./13./20.11.2025, Zürich

Mit namhaften Fachspezialisten der beruflichen Vorsorge ist vps.epas laufend in der Lage, den Einführungskurs in die berufliche Vorsorge speziell für Stiftungsräte und weitere Interessierte anzubieten. Die Grundausbildung dauert fünf Tage. Die Module können auch einzeln gebucht werden.

Donnerstag, 23. Oktober 2025

Modul 1: Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen

Beatrice Eichenberger Schäpper,
Tristan Imhof, Markus Lustenberger,
Dieter Stohler

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Modul 2: Verpflichtung der Pensionskasse und ihre Deckung

Benno Ambrosini, Martin Franceschina,
Reto Leibundgut, Urs Schaffner

Donnerstag, 6. November 2025

Modul 3: Vermögensanlage

Markus Hübscher, Jeannette Leuch,
Lukas Riesen

Donnerstag, 13. November 2025

Modul 4: Rechnungsführung und Jahresabschluss

Marcel Geisser, Philipp Mathys,
Lorenzo Papini, Bruno Purtschert

Donnerstag, 20. November 2025

Modul 5: Leistungen, Leistungs-koordination und steuerliche Behandlung der 2. Säule

Martin Dumas, Simone Emmel,
Peter Lang, Max Ledergerber



Weitere Informationen
finden Sie unter vps.epas.ch.
Programmänderungen
vorbehalten.

Ort

Novotel City-West,
Schiffbaustrasse 13,
Am Turbinenplatz,
8005 Zurich

Zeit

Ganzer Kurs:
5 Tage, 09.15 – 16.45 Uhr

**Kosten, Credit Points
und Anmeldung unter**
vps.epas.ch

Auskünfte

Team Academy
Laetitia Beaud
+41 (0)41 317 07 61
academy@vps.epas.ch
vps.epas.ch

Credit Points



FinanzPlaner
Verband

